

# Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

89. Jahrgang.

Postcheckkonto Nr. 5113 Stuttgart

Anzeigen-Gebühr  
für die einspalt. Zeile aus  
gewöhnlicher Schrift oder  
deren Raum bei einmal.  
Einschaltung 10 A.  
bei mehrmaliger  
entsprechend Kobert.

Beilagen:  
Blattberichterstattung,  
Illustr. Sonntagsblatt  
und  
Schwäb. Landwirt.

Nr 90

Dienstag, den 20. April

1915

## Schwere Verluste der Engländer bei Ypern-Comines.

### Amtliches.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformern, Transformator, Drosselpulen und fertig gearbeiteten Ankern und Kollektoren, das sich seither nur auf die für Schiffe, Scheinwerfer und Anlagen für drahtlose Telegraphie und Telephonie bestimmten Maschinen und Vorrichtungen der bezeichneten Art bezog (i. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1915, Ziffer 1 — Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1915 —), wird hiermit auf alle Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformern, Transformator, Drosselpulen, fertig gearbeiteten Anker und Kollektoren ausgedehnt.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Richter.

#### Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915

(Reichs-Gesetzblatt S. 95).

Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 95) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.“
2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Sie gelten ferner nicht für Speisekartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut arbeitspolizeilicher Bescheinigung in Miltweien gezeugt sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden.“
3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Speisekartoffeln. Als Speisekartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.“

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung

### Auch ein Soldatengrab.

Deine hellen Augen sind zugetan,  
Dir brach die Nacht herein,  
Dir brach der neue Weltengang schon an.  
Doch du bist mein,  
Ob auch die Sonne mit noch Mittag lacht,  
Und ich bin dein  
Und folge dir, wenn meine Zeit vollbracht,  
In deine Nacht.  
Und aus dem Schoß,  
Der dich und mich verschlang,  
Wächst neu und groß  
In ewigem Lebensdrang  
Der alten Heimat Geist empor.  
Die Jugend wandelt licht in weiten Räumen  
Und hört der Ahnen Chor  
Aus dunklem Quell im heiligen Berge träumen.  
Hermann Hesse (im „Tag“).

### Die noch nicht betroffen wurden...

Wie müssen nicht, nach welchen Gelegenheiten der Tod seine Auslese hält. Wenn trifft, den trifft. „Wir stehen in Gottes Hand.“

Es liegt wohl tief in der Menschennatur, daß sie sich Bilder und Zeichen macht, sobald die Ereignisse unübersehbar werden... Die tiefe Hygienik, die es vermag, die

in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Aufhebens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

#### Agf. Oberamt Nagold.

#### Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl.

Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, soweit sie zu den Selbstversorgern gehört, wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Berechnung der ihr zum Verbrauch gehaltenen Menge die Verwendung etwaiger Tagelöhner mit freier Kost nicht in Rechnung gezogen werden kann. Was sie diesen an Brot und Mehl geben, geht ihnen selbst ab.

Es ist daher notwendig, von den Tagelöhnern, denen ja ihr Anteil am Brot und Mehl ebenfalls zugemessen ist, zu verlangen, daß sie ihr Brot mitbringen und ihnen dafür etwas mehr Barlohn zu geben.

Nagold, den 19. April 1915.

Kommerell.

#### Erlaß an die (Stadt-)Schultheißenämter, betr. Regelung des Verbrauchs von Mehl u. Brot.

Mit Bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 14. ds. Mts., Gef. Nr. 90, wollen die (Stadt-)Schultheißenämter folgenden Personen unterschriftlich eröffnen lassen und zwar

1. sämtlichen in ihren Gemeinden ansässigen Bäckern und Verkäufern von Zwieback, daß die Abgabe von Zwieback ohne Zwiebackmarken verboten sei;
2. sämtlichen Verkäufern von Teigwaren (Eierknudeln, Makaronen u. s. w.), daß die Abgabe von Teigwaren ohne Brot- oder Mehlkarte verboten sei und
3. sämtlichen Wirten in der Gemeinde, daß Brot an Gäste nur gegen Gastmarken abgegeben werden dürfe.

Einem Vollzugsbericht hierüber wird alsbald entgegengeholfen.

Was die Ausgabe der Zwiebackmarken, Bezugsmarken für Teigwaren und der Gastmarken betrifft, wird hier folgendes wiederholt:

Zwiebackmarken dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, die durch das Zeugnis eines Arztes den Nachweis erbringen, daß sie aus gesundheitlichen Gründen auf den Genuß von Zwieback angewiesen sind. Für jede Zwiebackmarke, welche 4 abtrennbare Marken zum Bezug von je 650 Gramm Zwieback enthält, werden von einer Mehl- und Brotkarte des Empfängers eine Weizen- und die beiden Hausbrotmarken einbehalten.

Zum Bezug von Teigwaren (Eierknudeln, Makha-

roni u. dergl.) werden besondere Marken nicht ausgegeben, dagegen gewährt eine Weizenmehl- und Brotmarke über 75 Gramm Mehl Anspruch auf 100 Gramm feuchte und 62 1/2 Gramm trockene Teigwaren.

Die Inhaber von Mehl- und Brotmarken erhalten Gastmarken in der Weise, daß sie bei der Kartenabgabestelle, von der sie die Mehl- und Brotmarken zu entnehmen haben, gegen Weizen- und Roggenmehlmarken Gastmarken eintauschen.

Sie können die Gastmarken auch in der Weise erhalten, daß sie diese Marken gegen Mehl- und Brotmarken bei einem Wirt eintauschen.

Eine Roggenmehlmarke darf nur gleichzeitig mit zwei Weizenmehlmarken gegen Gastmarken eingetauscht werden und zwar werden dafür 22 Gastmarken abgegeben.

Dadurch, daß die Personen ohne eigene Haushaltung — 3. 16 Abs. 3 der Verfügung der gew. Zentralstelle vom 26. 11. 1915 — ebenfalls Gastmarken in den Wirtschaften abgeben müssen, sind diese nun bezüglich des Bezugs von Mehl- und Brotmarken allen anderen Personen gleichgestellt und haben ebenso wie jene alle 16 Tage Anspruch auf eine ganze Mehl- und Brotbezugskarte.

Nagold, den 19. April 1915.

K. Oberamt:  
Kommerell.

### Der amtliche Tagesbericht.

W.B. Großes Hauptquartier, 19. April.  
Amtlich. (Tel.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

Südöstlich von Ypern wurden die Engländer aus den noch gehaltenen kleinen Teilen unserer Stellung vertrieben. Mit starkem Angriff längs der Bahn Ypern-Comines versuchten sie gestern abend sich erneut in den Besitz der Höhenstellung zu setzen. Der Angriff brach unter schwersten Verlusten zusammen.

Bei Ingelmunster ist der französische Fliegerleutnant Garros zur Landung gezwungen und gefangen genommen worden.

Zwischen Maas und Mosel verlief der Tag unter Artilleriekämpfen. Ein schwächlicher Angriffsversuch gegen die Combresstellung wurde durch unser Feuer in keine erstickt.

Wirden: daß traumhafte Hoffnungen nicht Macht gewinnen über uns. Unser eigenes Glück und Leid steht in Gottes Hand. Lassen wir das Klügeln und Deuteln, das nur unsere Kraft zerstört. Vielmehr — ach sagen wir nur wahrheitsgemäß — warten wir auf das Schicksal. Laß das goldne Wort des alten Noen über unsern Tagen und Nächten stehen:

„Als die Söhne auszogen, da haben wir sie schon weggegeben ganz und gar. Rehren sie einst unverteilt zurück, so sind sie ein neues Geschenk unseres gnädigen Gottes.“

Wir sind keine Ausnahmewesen, wir haben kein Ausnahmerecht. Seien wir bereit.

Es sind manche von uns wohl schon ein wenig eingedämmert im Alltag. So groß ist unseres Heeres Gewalt, daß man im Lande manchmal fast vergessen kann, daß Krieg ist. Das ist Schwäche von uns! Erobern wir uns die Höhen zurück, auch wenn oben wieder die Unruhe steht. Und wenn uns dann treffen sollte, was Hunderttausenden unserer Schwefelkern getroffen hat, daß wir dann nur noch die Kraft haben müßen zu empfinden:

Nimm alles hin. Ich geb's dir gern. Wenn nur Deutschland nicht untergeht! (Tägl. Rundschau.)

Der Tod fürs Vaterland. Wer für sein Vaterland in den Tod geht, ist von der Klüftung frei geworden, welche das Dasein auf die eigene Person beschränkt: er befreit sein eigenes Wesen auf seine Landeskarte aus, in denen er fortlebt, ja, auf die kommenden Geschlechter derselben, für welche er wirkt; — wobei er den Tod betrachtet, wie das Winken der Augen, welches das Sehen nicht unterdrückt.“ (Schopenhauer „Ueber die Grundzüge der Metak.“)





